

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Eurolant Candere GmbH & Co. KG

Stand: September 2025

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der Eurolant Candere GmbH & Co. KG (im Folgenden „wir“, „uns“, „Eurolant Candere“) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden: „Kunde“ oder „Besteller“). Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind ausdrücklich nicht Vertragspartei.

Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde unsere AGB an. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden in Textform bestätigen oder mit der Ausführung der Lieferung beginnen.

Abweichungen von der Bestellung sind nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Auftragserteilung keine Beanstandung durch den Kunden, gilt die Auftragsbestätigung als angenommen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Preise

Unsere Angebotspreise verstehen sich netto **ab Produktionsstätte**, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, Versand- und Verpackungskosten sowie etwaiger Lizenzgebühren.

3.2 Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen netto ohne Abzug zahlbar. Skonto wird nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung gewährt.

3.3 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes (§ 288 BGB) zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

3.4 Eigentum und Rückgabe von Hartplastik-Anzuchtplatten

Die zum Transport und zur Kultur verwendeten Hartplastik-Anzuchtplatten bleiben unser uneingeschränktes Eigentum. Der Kunde hat die Platten bei Anlieferung zu quittieren. Eine Nutzung durch Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

Die Abholung der Platten erfolgt nach vorheriger Ankündigung und in Abstimmung mit dem Kunden **ab Produktionsstätte**. Bis zur Abholung verpflichtet sich der Kunde, die Platten sachgerecht zu lagern und vor Beschädigungen zu schützen.

Die Platten müssen bei Rückgabe frei von Substrat und Pflanzenmaterial sein, dürfen nicht beschriftet, beklebt oder anderweitig unbrauchbar gemacht sein. Sämtliche Reinigungskosten im Falle einer Nichtbeachtung trägt der Kunde.

Der Kunde hat die Platten binnen fünf Wochen nach Anlieferung zurückzuschicken. Erfolgt dies nicht, ist der Verpflichtet, die Platte gegen Zahlung eines Kaufpreises von 10,00 € zzgl. USt pro Platte zu kaufen.

3.5 Rückgabe sonstiger Transportverpackungen

Sonstige Transportverpackungen, die nicht unter die Ziffern 3.3 oder 3.4 fallen, werden – sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht – gesondert berechnet. Erfolgt die Rückgabe unbeschädigt, wird eine entsprechende Gutschrift erteilt.

3.6 Innergemeinschaftliche Lieferungen und Verzollung

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat außerhalb Deutschlands wird keine Umsatzsteuer berechnet, sofern der Kunde eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) vorlegt. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, innerhalb eines Monats nach Lieferung eine sogenannte Gelangensbestätigung vorzulegen, die den Erhalt der Ware im übrigen Gemeinschaftsgebiet belegt.

Im Fall der Abholung durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Spediteur ist die Zahlung zwingend von einem firmeneigenen Konto zu leisten. Liegen die genannten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig vor, behalten wir uns vor, die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe nachträglich in Rechnung zu stellen.

4. Lieferung und Lieferverzögerung

4.1 Lieferbedingungen

Lieferungen erfolgen **EXW (Incoterms® 2020) ab Produktionsstätte**, sofern nicht anders vereinbart. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Kunden zumutbar sind.

4.2 Lieferzeiten

Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt.

4.3 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen und sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die die Lieferung verzögern oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferfrist entsprechend zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir liefern Jungpflanzen (Heidepflanzen, die unter unserer Marke „Beauty Ladies®“ und „Beauty Seasons®“ vertrieben werden. Die gelieferten Pflanzen können von uns und von fremden Dritten anhand bestimmter sortenspezifischen Merkmale individualisiert werden. Das zu tun, behalten wir uns stets vor. Diese von uns gelieferten Pflanzen dürfen ausschließlich in lizenzierten "Beauty Ladies®"- oder „Beauty Seasons®“-Blumentöpfen gezogen und gehandelt werden. Daher gilt jede Pflanze, die in einem von uns lizenzierten "Beauty Ladies®"- „Beauty Seasons®“-Blumentopf gezogen wird, als von uns geliefert. Gleiches gilt für Pflanzen, die anderweitig als lizenzierte Produkte der Marken „Beauty Ladies®“ und „Beauty Seasons®“ gekennzeichnet sind. Dies vorausschickend liefern wir nur und ausschließlich unter folgendem verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt:

5.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung. Im Falle, dass der Wert der Vorbehaltsware 110 % des Wertes der noch offenen Forderungen übersteigt, geht der Teil der Waren in das Eigentum des Bestellers über, der 110 % des Wertes der noch offenen Forderungen übersteigt. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Höchstgrenze von 110 % des Wertes der noch offenen Forderungen als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Besteller auf bestimmte Forderungen geleistet werden.

5.2 Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Aufzucht gilt dabei als Verarbeitung. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von § 6 Ziffer (1). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwerteten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Klausel. Die zu unseren Gunsten bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Miteigentumsrechte gehen auf den Besteller über, sobald unsere Forderungen im in Ziff. 5.1 genannten Rahmen erfüllt werden.

5.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt, veräußern, verarbeiten oder mit anderen Sachen verbinden oder sonst einbauen (nachstehend auch kurz „Weiterveräußerung“ genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Stundet der Besteller seinem Abnehmer den Kaufpreis, so ist er verpflichtet, seinerseits die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern und sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Veräußerungsgeschäften auf uns übertragen werden können. Anderenfalls ist der Besteller zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

5.4 Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware.

5.5 Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Vorbehaltsware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware ergibt.

5.6 Nimmt der Besteller Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in der Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.

5.7 Der Besteller ist bis auf Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Besteller auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt. Darüber hinaus ist der Besteller im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und etwaige Sicherheiten, die ihm für Kundenforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.

5.8 Der Besteller ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.

Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist.

5.9 Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware zumindest ausreichend gegen Kulturschäden, Feuer und Diebstahl zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt in dem in Nr. 5.1 bezeichneten Umfang an uns ab.

5.10 Für den Fall des Zahlungsverzuges sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Kaufvertrages erklärt der Besteller bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Besteller befindliche Vorbehaltsware wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. In der Wegnahme ist ein Rücktritt vom jeweiligen Liefer-/Kaufvertrag nur zu erblicken, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

6. Lizenzen und Markenschutz

6.1 Lizenzpflicht

Mit dem Kauf von lizenzpflichtigen Jungpflanzen verpflichtet sich der Kunde zur Entrichtung der entsprechenden Sortenlizenz. Diese wird separat in der Rechnung ausgewiesen.

6.2 Verwertung und Vermehrung

Eine Vermehrung, Verwertung oder anderweitige Nutzung der lizenzpflichtigen Sorten außerhalb der vertraglich vereinbarten Lizenz ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

6.3 Haftung

Der Kunde haftet für Verstöße gegen Sorten- und Lizenzschutz.

6.6 Mitteilungspflicht bei Zahlungsproblemen

Erlangt der Kunde Kenntnis von eigenen Zahlungsschwierigkeiten oder mangelnder Bonität und ist absehbar, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Europlant Canders GmbH & Co. KG voraussichtlich nicht nachkommen kann, hat er uns unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Als Richtwert gilt, dass offene Rechnungen länger als 21 Kalendertage unbezahlt geblieben sind. Gleiches gilt, wenn erkennbar wird, dass sich in unserem Eigentum befindliche Pflanzen infolge dieser Situation in ihrer Erhaltung oder Kultur gefährdet sind.

6.7 Zugriff auf Eigentum bei Gefährdung

Ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung ist dem Personal von Europlant Canders GmbH & Co. KG oder deren Beauftragten uneingeschränkter Zugang zu den betroffenen Pflanzen zu gewähren. Diese sind in den durch Aufkleber und Seriennummer eindeutig gekennzeichneten Trays zu belassen, um eine eindeutige Identifikation zu gewährleisten. Wir behalten uns das Recht vor, diese Pflanzen auf eigene Kosten abzuholen, um eine sachgemäße Pflege und Erhaltung sicherzustellen.

7. Mängelrüge und Gewährleistung

§ 377 HGB gelten auch, falls der Kunde kein Kaufmann ist. Dabei gilt, dass bei Untersuchung erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Wareneingang, erst später erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Erkennbarkeit in Textform unter Beifügung von Fotos und einer aussagefähigen Mangelbeschreibung anzuzeigen sind. Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach unserer Wahl.

8. Haftung

8.1 Alle Ansprüche des Bestellers auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens — einschließlich Begleit- und Folgeschadens — gegen uns, unsere Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen — gleichgültig aus welchem Rechtsgrund — sind ausgeschlossen, es sei denn

der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung, leitender Angestellter oder Erfüllungsgehilfen unseres Unternehmens oder auf einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten.

Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für etwaige Ersatzansprüche wegen von uns zu vertretender Pflichtverletzungen sowie unerlaubter Handlungen (ausgenommen eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit).

8.2 In jedem Fall — außer im Falle vorsätzlicher Schädigung — ist eine etwaige Ersatzpflicht unsererseits auf solche Schäden begrenzt, die als mögliche Folge der zum Ersatz verpflichtenden Handlung voraussehbar waren.

8.3 Haftung wird darüber hinaus unter folgenden Bedingungen nicht übernommen:

Unsere Verantwortung erstreckt sich nicht auf Vorprodukte, Material oder sonstige Gegenstände, die vom Besteller selbst oder in dessen Auftrag von Dritten hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller dieser Vorprodukte, Material oder sonstigen Gegenstände übernimmt uns gegenüber die Verantwortung;

8.4 Insbesondere bezogen auf Art. 74 CISG setzt jede Haftung unseres Unternehmens auf Schadenersatz voraus, dass der Geschäftsführung oder Mitarbeitern mindestens leichte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, sofern die vorgenannten Regelungen in § 9 nicht höhere Voraussetzungen begründen.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Straelen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Europlant Canders GmbH & Co. KG

Holter Feld 2, 47638 Straelen

Telefon: 02834 – 8249

E-Mail: info@europlant-canders.de

Web: www.beautyseasons.de

General Terms and Conditions (GTC)

Europlant Canders GmbH & Co. KG
Effective: September 2025

1. Scope and Contracting Parties

These General Terms and Conditions (GTC) apply to all deliveries and other services provided by Europlant Canders GmbH & Co. KG (hereinafter referred to as “we,” “us,” or “Europlant Canders”) to entrepreneurs within the meaning of Section 14 of the German Civil Code (BGB) as well as legal entities under public law (hereinafter referred to as “Customer” or “Purchaser”). Consumers within the meaning of Section 13 BGB are expressly excluded as contracting parties.

By placing an order, the Customer acknowledges our GTC. They also apply to all future transactions with the Customer, without the need for renewed express agreement.

2. Conclusion of Contract

Our offers are non-binding and without obligation. A contract is only concluded when we confirm the Customer’s order in text form or commence execution of the delivery.

Deviations from the order are only binding if confirmed by us in writing. If no objection is raised by the Customer within 7 days of placing the order, the order confirmation shall be deemed accepted.

3. Prices and Payment Terms

3.1 Prices

Our quoted prices are net ex works, plus the applicable statutory VAT, shipping and packaging costs, and any applicable license fees.

3.2 Payment Terms

Unless otherwise agreed, invoices are payable net without deduction within 14 calendar days. Cash discounts are only granted by express written agreement.

3.3 Default in Payment

In the event of default, we reserve the right to charge default interest at the statutory rate (Section 288 BGB). Further claims remain unaffected.

3.4 Ownership and Return of Hard Plastic Propagation Trays

The hard plastic propagation trays used for transport and cultivation remain our sole property. The Customer must acknowledge receipt upon delivery. Use by third parties is only permitted with our prior written consent.

Collection of trays will take place after prior notice and in coordination with the Customer from the production site. Until collection, the Customer is obliged to store the trays properly and protect them from damage.

The trays must be returned free of substrate and plant material and must not be labeled, stickered, or otherwise rendered unusable. All cleaning costs incurred due to non-compliance shall be borne by the Customer.

The Customer must return the trays within five weeks of delivery. If this does not occur, the Customer is obliged to purchase the trays at a price of €10.00 plus VAT per tray.

3.5 Return of Other Transport Packaging

Other transport packaging not covered by clauses 3.3 or 3.4 will—unless otherwise agreed—be invoiced separately. If returned undamaged, a corresponding credit will be issued.

3.6 Intra-Community Deliveries and Customs Clearance

For intra-Community deliveries to another EU Member State outside Germany, no VAT will be charged if the Customer provides a valid VAT identification number. In this case, the Customer is obliged to submit a so-called confirmation of arrival (“Gelangensbestätigung”) within one month of delivery, proving receipt of the goods in the rest of the EU.

In the case of collection by the Customer or a carrier commissioned by him, payment must be made strictly from a company bank account. If the aforementioned requirements are not met in full, we reserve the right to subsequently charge VAT at the statutory rate.

4. Delivery and Delivery Delays

4.1 Delivery Conditions

Deliveries are made EXW (Incoterms® 2020) ex works, unless otherwise agreed. Partial deliveries are permissible if reasonable for the Customer.

4.2 Delivery Times

Delivery times are non-binding unless expressly confirmed in writing as binding.

4.3 Force Majeure

Force majeure, weather influences, official measures, transport disruptions, and other unforeseeable events that delay or make delivery impossible entitle us to extend the delivery period accordingly or to withdraw from the contract. Claims for damages are excluded in such cases.

5. Retention of Title

5.1 All delivered goods remain our property until full payment of all present and future claims arising from the business relationship with the Customer, including all ancillary claims and license fees (hereinafter: “reserved goods”).

5.2 The reserved goods may only be sold by the Customer in the ordinary course of business, under retention of title, and only if the claims arising from the resale are effectively assigned to us in accordance with clauses 5.3–5.5. Any other dispositions, in particular pledging, transfer of ownership by way of security, or other encumbrances, are not permitted.

5.3 The Customer hereby assigns to us, by way of security, all claims (including all ancillary rights) arising from the resale of the reserved goods against his buyers or third parties, irrespective of whether the reserved goods are resold without or after processing. We accept this assignment.

5.4 If the reserved goods are sold together with other goods that do not belong to us, the Customer assigns to us that part of the claim from the resale which corresponds to the invoice value of the reserved goods.

5.5 If the reserved goods are processed, transformed, or combined with other items, we shall acquire co-ownership of the new item in proportion to the invoice value of the reserved goods to the other processed goods at the time of processing. If the Customer acquires sole ownership of the new item, it is agreed that we shall acquire co-ownership in proportion to the invoice value of the reserved goods. The Customer shall hold the co-ownership in safe custody for us free of charge.

5.6 The Customer is authorized, subject to revocation, to collect the claims assigned to us from the resale. Our authority to collect the claims ourselves remains unaffected. However, we undertake not to collect the claims ourselves as long as the Customer meets his payment obligations, is not in default, and no application for insolvency proceedings has been filed.

5.7 If the Customer defaults on payment, we may revoke the authorization to collect. In this case, the Customer must, upon our request, disclose the assigned claims and their debtors, provide all information required for collection, hand over the relevant documents, and notify the debtors of the assignment.

5.8 The Customer must treat the reserved goods with care and adequately insure them at his own expense against fire, water, theft, and other usual risks. The insurance claims arising in the event of damage are hereby assigned to us in advance to the amount of the value of the reserved goods.

5.9 In the event of seizures or other interventions by third parties in the reserved goods or the assigned claims, the Customer must inform us immediately in writing, provide all necessary documents, and inform the third party of our ownership. Any costs of intervention shall be borne by the Customer.

5.10 If the value of the securities to which we are entitled exceeds our claims by more than 20%, we are obliged, at the Customer’s request, to release securities at our discretion to this extent.

6. Licenses and Trademark Protection

6.1 License Obligation

By purchasing licensed young plants, the Customer undertakes to pay the corresponding variety license fee. This will be shown separately on the invoice.

6.2 Utilization and Propagation

Any propagation, utilization, or other use of the licensed varieties outside the contractually agreed license is prohibited. Violations will be prosecuted under civil and criminal law.

6.3 Liability

The Customer is liable for violations of plant variety and license protection.

6.6 Duty of Notification in Case of Payment Problems

If the Customer becomes aware of his own payment difficulties or lack of creditworthiness and it is foreseeable that he will probably not be able to meet his contractual obligations to Europlant Candere GmbH & Co. KG, he must inform us immediately in writing. As a guideline, this applies if invoices remain unpaid for more than 21 calendar days. The same applies if it becomes apparent that plants owned by us are endangered in their preservation or cultivation as a result of this situation.

6.7 Access to Property in Case of Endangerment

From the time of such notification, Europlant Candere GmbH & Co. KG staff or their agents must be granted unrestricted access to the affected plants. These must remain in the trays clearly marked with stickers and serial numbers to ensure identification. We reserve the right to collect these plants at our own expense to ensure proper care and preservation.

7. Notice of Defects and Warranty

Section 377 of the German Commercial Code (HGB) also applies if the Customer is not a merchant. Defects identifiable upon inspection must be reported immediately, but no later than 24 hours after receipt of goods. Defects that only become apparent later must be reported immediately, but no later than 24 hours after discovery, in text form with photos and a meaningful defect description. In the event of a justified complaint, we will provide a replacement delivery or rectification at our discretion.

8. Liability

8.1 Our liability for damages, irrespective of the legal grounds, is limited to intent and gross negligence.

8.2 In the event of slight negligence, we are only liable for damages arising from injury to life, body, or health, or for damages arising from the breach of an essential contractual obligation. In the latter case, liability is limited to compensation for foreseeable, typically occurring damages.

8.3 Liability for indirect damages, consequential damages, and lost profits is excluded, unless caused by intent or gross negligence.

8.4 The limitations of liability also apply in favor of our legal representatives, employees, and vicarious agents. They do not apply insofar as claims under the Product Liability Act or from guarantees are affected.

9. Place of Jurisdiction and Applicable Law

The place of performance and jurisdiction is Straelen. German law applies exclusively, including the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG).

10. Final Provisions

Should individual provisions of these GTC be or become invalid, the validity of the remaining provisions shall not be affected. In place of the invalid provision, a provision shall apply which comes closest to the economic purpose.

Europlant Canders GmbH & Co. KG

Holter Feld 2, 47638 Straelen

Phone: +49 2834 – 8249

Email: info@europlant-canders.de

Web: www.beautyseasons.de